

**Fachdienst Finanzen, Steuern und
Beteiligungen**

Frau Nicola Körbi, Tel. 171154

**TOP: Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr
2024 und 2025 - Vergabe der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit an ein externes
Unternehmen****hier: Genehmigung einer Eilentscheidung**

Beschlussvorlage Nr. 200/2024

Produkt: 01.07.05 Gesundheitsmanagement

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

07.10.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

76.000,00 €

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich detailliert aus der Begründung

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☒ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 01.07.05/5012000/Vergütung tarifl. Beschäftigte

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 5 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz

Beschlussumsetzung bis entfällt**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird die nachstehende vom Haupt- und
Finanzausschuss am 23.09.2024 gefasste Eilentscheidung genehmigt:

Bei Produktsachkonto 01.07.05 – 5412090/7412090 – Fachkraft für Arbeitssicherheit - werden
außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € für das Haushaltsjahr 2024 und in Höhe von

56.000 € für das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei Produktsachkonto 01.07.05 – 5012000/7012000 – Vergütung tarifl. Beschäftigte -.

Begründung:

Gemäß § 5 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) ist die Stadt Lüdenscheid als Arbeitgeberin verpflichtet, Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 ASiG genannten Aufgaben zu übertragen. Demnach sind die Sicherheitsfachkräfte (Sifa) grundsätzlich bei allen Angelegenheiten zu beteiligen, die die Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen.

Bis zum 30.06.2024 war ein Sicherheitsingenieur bei der Stadt beschäftigt und als Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, so dass dieser gesetzlichen Verpflichtung entsprochen werden konnte. Aufgrund einer Eigenkündigung ist diese Position seit dem 01.07.2024 nicht mehr besetzt.

Für einen vorübergehenden Zeitraum wurde mit dem STL vereinbart, dass der dort beschäftigte Sicherheitsingenieur Sifa-Aufgaben bei der Stadtverwaltung übernimmt. Diese Lösung ist jedoch nur einen kurzen Übergangszeitraum praktikabel, da der Ingenieur nicht längerfristig vom STL teilsfreigestellt werden kann.

Deshalb soll für einen Zeitraum von einem Jahr ein externes Unternehmen mit der Dienstleistung, die Sifa-Aufgaben für die Stadt zu übernehmen und zu unterstützen, beauftragt werden.

Für die Vergabe der Aufgaben wurden vier Unternehmen um ein Angebot gebeten, wobei eines wegen fehlender Kapazitäten abgesagt hatte. Von den drei übrigen Unternehmen soll das mit dem günstigsten Angebot beauftragt werden. Die Beauftragung eines externen Unternehmens wurde eingehend rechtlich geprüft, die Voraussetzungen liegen vor. Für die Beauftragung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 76.000 € benötigt.

Der Auftragszeitraum umfasst die Monate Oktober 2024 bis September 2025. Für das Jahr 2024 beträgt der Leistungsumfang maximal 20.000 € und für das Jahr 2025 56.000 €. Haushaltsmittel stehen in beiden Haushaltsjahren nicht zur Verfügung und sind daher außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Die Deckung kann durch Einsparungen durch eingesparte Personalkosten im Produkt 01.07.05 erfolgen. Für die externe Beauftragung mit Beginn des Monats Oktober ist eine Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich, da die nächste Ratssitzung erst für den 07.10.2024 vorgesehen ist.

Um die sicherheitstechnische Betreuung der Arbeitsplätze der Stadt zukünftig langfristig stabil vorhalten zu können, ist aufgrund der zu ermittelnden Betreuungszeiterfordernisse zu entscheiden, ob eine oder mehrere Sicherheitsfachkräfte neu eingestellt werden sollen oder diese Aufgabe dauerhaft auf ein Unternehmen übertragen werden soll. Die Entscheidung hierüber steht noch aus.

Die im Beschlussvorschlag genannte Eilentscheidung ist gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 24.09.2024

In Vertretung:

Gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer